



Aktueller Begriff

Die Zinsschranke auf dem Prüfstand

Derzeit evaluiert die Bundesregierung die Auswirkungen der sog. Zinsschranke (§ 4h des Einkommensteuergesetzes), durch die seit der Unternehmensteuerreform 2008 der betriebliche Schuldzinsenabzug für steuerliche Zwecke begrenzt wird. Angesichts der Unsicherheiten über die Anzahl der betroffenen Unternehmen sowie die wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen der Zinsschranke bat der Finanzausschuss die Bundesregierung bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmensteuerreform 2008, deren Wirkungen zu evaluieren und einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Im Folgenden werden die Grundzüge und die Entwicklung der Vorschrift vorgestellt.

Die Zinsschranke

Zinsen für Fremdkapital, z. B. für ein aufgenommenes Darlehen, stellen steuerlich zwar grundsätzlich Betriebsausgaben dar und sind als solche geeignet, den Gewinn für steuerliche Zwecke zu mindern. Sie können unter Geltung der Zinsschranke jedoch nur dann abgezogen werden, soweit sie im Saldo (d. h. abzüglich der Zinserträge) 30 % des Gewinns vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen – sog. steuerliches EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) – nicht überschreiten. Diese Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs gelangt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn nicht einer der drei Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Die Ausnahmetatbestände setzen voraus, dass entweder (i) die Zinsaufwendungen eine bestimmte Freigrenze nicht überschreiten, (ii) der von dem Betriebsausgabenabzugsverbot betroffene Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder (iii) die Eigenkapitalquote des konzernzugehörigen Betriebs gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Körperschaften (z. B. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die einen der Ausnahmetatbestände in Anspruch nehmen wollen, müssen darüber hinaus das Nichtvorliegen einer schädlichen Fremdfinanzierung durch Gesellschafter oder diesen gleichgestellte Personen nachweisen.

Krisenverschärfende Wirkung der Zinsschranke

Krisensituationen zwingen Unternehmen häufig dazu, ihre Finanzierungskonzepte an die veränderten Bedingungen auf den Kapitalmärkten anzupassen. Dies gilt sowohl für bereits bestehende Finanzierungen, bei denen eine Neuverhandlung der Bedingungen erforderlich werden kann, als auch für die Aufnahme neuer Kredite. Typischerweise steigt gerade in Krisenzeiten der Fremdfinanzierungsbedarf der Unternehmen, da viele Unternehmen krisenbedingt eine schlechte Ertragsituation aufweisen. Schwächere Unternehmensergebnisse können in dieser Situation die Zinsbelastung weiter erhöhen, wenn die Finanzmittel nur noch zu teureren Konditionen erhält-

Nr. 79/10 (19. November 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

lich sind. Während die entscheidende Größe für die Höhe der Abzugsfähigkeit des Zinsaufwands sinkt, steigt der tatsächliche Zinsaufwand. Denkbar ist daher, dass ein Unternehmen besteuert wird, das handelsrechtlich keinen Gewinn ausweist. In der Literatur wird die Zinsschranke vor diesem Hintergrund als konjunkturanfällig kritisiert.

Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden vom Deutschen Bundestag verschiedene Maßnahmen beschlossen, die den Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums möglichst schnell überwinden und neue Impulse für einen Aufschwung geben sollen. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, das ein Beitrag zu dieser Zielsetzung ist, sind insgesamt drei Änderungen an der Zinsschranke vorgenommen worden. Die ursprüngliche **Freigrenze** von 1 Mio. € war bereits im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 zunächst zeitlich begrenzt auf **3 Mio. €** angehoben worden, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise – d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem erhöhter Fremdkapitalbedarf besteht – von den Beschränkungen durch die Zinsschranke auszunehmen. Nunmehr kann ein Nettoszinsaufwand von bis zu 3 Mio. € stets abgezogen werden. Bei einem unterstellten Zinssatz von 5 % bleiben Betriebe mit Nettoschulden von bis zu 60 Mio. € daher dauerhaft von der Zinsabzugsbeschränkung verschont.

Nach alter Rechtslage war es im Rahmen des Vergleichs der Eigenkapitalquote des Betriebs mit der Eigenkapitalquote des Konzerns unschädlich, wenn die Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu einem Prozentpunkt unterschritten wurde. Eine geringfügige Unterschreitung hatte die Nichtanwendbarkeit der Zinsschranke zur Folge. Infolge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ist nunmehr ein **Unterschreiten der Konzerneigenkapitalquote um bis zu 2 %** unschädlich. In der Literatur wird erwartet, dass diese Entlastung geringe Auswirkungen haben wird.

Zuletzt wurde ein sog. **EBITDA-Vortrag** eingeführt. Bislang war ausschließlich das EBITDA des jeweiligen Veranlagungszeitraums in die Berechnung einzubeziehen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, „ungenutztes“ EBITDA vorzutragen, um Gewinnschwankungen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen auszugleichen: Soweit in einem Veranlagungszeitraum ein höheres EBITDA zur Verfügung steht als es durch Zinsaufwendungen nutzbar gemacht werden kann, ist dieses vorzutragen. Soweit der Abzugsrahmen der Zinsschranke in diesem Veranlagungszeitraum nicht ausgeschöpft wird, wird der nicht ausgeschöpfte Teil des Abzugsrahmens somit in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen. In den Folgejahren sind Zinsaufwendungen, die nach Berücksichtigung des Zinsertrags und des steuerlichen EBITDA des Folgejahres eigentlich nicht abgezogen werden können, dann bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge abziehbar.

Quellen:

- Bericht des Finanzausschusses vom 24.05.2007, BT-Drucks. 16/5491.
- Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBl. I S. 3950; Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/15.
- *Rödding*, Änderungen der Zinsschranke durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, Deutsches Steuerrecht 2009, S. 2649 – 2652.
- *Eilers/Bühning*, Das Ende des Schönwetter-Steuerrechts: Die Finanzmarktkrise gebietet Änderungen im deutschen Sanierungssteuerrecht, Deutsches Steuerrecht 2009, S. 137 – 141.
- *Bien/Wagner*, Erleichterungen bei der Verlustabzugsbeschränkung und der Zinsschranke nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz, Betriebs-Berater 2009, S. 2626 – 2634.